



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 16/2025
vom 30. Januar 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8211
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 « über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten », gestellt von der niederländischsprachigen Berufungskommission des Zentralen Kontrollrates für das Gefängniswesen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In ihrem Beschluss vom 29. April 2024, dessen Ausfertigung am 6. Mai 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die niederländischsprachige Berufungskommission des Zentralen Kontrollrates für das Gefängniswesen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er die in den Artikeln 18 und 163 bis 166 dieses Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, Widerspruch und Berufung einzulegen, für Internierte in jenen Fällen ausschließt, in denen die Strafvollzugsverwaltung im Rahmen des Beurteilungsspielraums, den ihr der Beschluss der Kammer zum Schutz der Gesellschaft einräumt, beschließt, in welchem Gefängnis oder welcher Abteilung zum Schutz der Gesellschaft dem Internierten die Freiheit entzogen wird, wodurch dieser im Gegensatz zum verurteilten Inhaftierten nicht über ein seiner Rechtsposition angepasstes Rechtsmittel verfügt, um den diskretionären Beschluss der Strafvollzugsverwaltung von einem unabhängigen Rechtsprechungsorgan, und zwar der Berufungskommission, prüfen zu lassen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Rechtsbehelfe, über die ein Internierter in Bezug auf die Bestimmung der Einrichtung, in der die Internierung vollstreckt wird, verfügt.

B.2. Die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte können die Internierung einer Person anordnen, (1) die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, und (2) die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und (3) für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten, wie in Nr. 1 erwähnt, begeht (Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung », nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2014). Die Internierung von Personen mit Geistesstörung ist eine Sicherungsmaßnahme, die gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Internierte die Pflege erhält, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert (Artikel 2 Absatz 1 desselben Gesetzes).

B.3.1. Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt:

« Die Unterbringung ist die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zur Bestimmung in dringenden und nicht dringenden Fällen einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *b*), *c*) und *d*), in der die Internierung vollstreckt wird.

Die Überführung ist die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zur Bestimmung in dringenden und nicht dringenden Fällen einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *b*) und *c*), in die der Internierte aus Gründen der Sicherheit oder im Hinblick auf die Erbringung von geeigneten Pflegeleistungen überführt werden muss ».

B.3.2. Nach Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 wird unter einer « Einrichtung » verstanden:

« a) die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses,

b) die von der Föderalbehörde getragene Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft,

c) das von der Föderalbehörde getragene Zentrum für forensische Psychiatrie, das auf Vorschlag der Minister, zu deren Zuständigkeitsbereich die Justiz, die Volksgesundheit und die Sozialen Angelegenheiten gehören, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt wird,

d) die von der zuständigen Behörde anerkannte und von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragene Einrichtung, die imstande ist, die geeigneten Pflegeleistungen zugunsten des Internierten zu erbringen, und ein in Nr. 5 erwähntes Zusammenarbeitsabkommen mit Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes geschlossen hat ».

B.4.1. Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt:

« Die probeweise Freilassung ist eine Art der Vollstreckung der Internierungsentscheidung, durch die der Internierte die ihm auferlegte Sicherungsmaßnahme im Rahmen eines stationären oder ambulanten Pflegeverlaufs verbüßt, unter Einhaltung der Bedingungen, die ihm während der Probezeit auferlegt werden ».

Aufgrund von Artikel 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt das Urteil zur Gewährung einer probeweisen Freilassung, dass der Internierte einen festen Wohnort haben muss und bei Adressenänderung der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls dem mit seiner Begleitung beauftragten zuständigen Dienst der Gemeinschaften unverzüglich die Adresse seines neuen Wohnortes mitteilen muss.

B.4.3. Artikel 60 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt, dass der Internierte im Falle eines Widerrufs der probeweisen Freilassung « in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) und d) erwähnten Einrichtung, die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt wird, untergebracht [wird] ».

B.5.1. Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt:

« Gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die Gewährung, die Ablehnung oder den Widerruf der Haftlockerung, der elektronischen

Überwachung, der probeweisen Freilassung und der vorzeitigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe und in Bezug auf die Revision gemäß Artikel 62, gegen die endgültige Freilassung und gegen die gemäß Artikel 77/7 getroffene Entscheidung zur Internierung eines Verurteilten können die Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwalt des Internierten Kassationsbeschwerde einlegen ».

B.5.2. Der Kassationshof hat in Bezug auf diese Bestimmung entschieden:

« Il découle de l'article 78 de la loi sur l'internement qu'aucun pourvoi en cassation n'est ouvert contre la décision de placement du demandeur en section de défense sociale à Merksplas, Turnhout ou Anvers.

Dans la mesure où il est également dirigé contre cette décision, le pourvoi en cassation n'est pas recevable » (Kass., 14. Januar 2020, ECLI:BE:CASS:2020:ARR.20200114.2N.18).

B.6.1. Das Grundsatzgesetz vom 12. Januar 2005 « über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten » (nachstehend: Grundsatzgesetz) legt die Grundregeln bezüglich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und bezüglich der damit zusammenhängenden Rechtsstellung der Inhaftierten fest.

B.6.2. Die Artikel 17 und 18 des Grundsatzgesetzes bestimmen:

« Art. 17. Die Inhaftierten werden in einem Gefängnis oder in einer Abteilung untergebracht oder in ein Gefängnis oder eine Abteilung überführt, wobei die Bestimmung oder andere Kriterien, wie in Artikel 14 oder 15 vorgesehen, und, was die Verurteilten betrifft, ihr individueller Vollzugsplan berücksichtigt werden.

Art. 18. § 1. Unbeschadet anders lautender Gesetzesbestimmungen wird die Unterbringung oder Überführung der Inhaftierten von den zu diesem Zweck vom Generaldirektor bestimmten Beamten der Strafvollzugsverwaltung beschlossen.

[...]

§ 2. Gegen jeden Unterbringungs- oder Überführungsbeschluss, der von den in § 1 erwähnten Beamten gefasst worden ist, kann, wie in Titel VIII Kapitel III vorgesehen, Widerspruch eingereicht werden ».

B.6.3. Die Artikel 163 bis 166 des Grundsatzgesetzes bilden Kapitel 3 (« Widerspruch gegen die Unterbringung oder Überführung und Berufung gegen den Beschluss über den Widerspruch ») von Titel 8 (« Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen gegen die Unterbringung oder Überführung ») dieses Gesetzes.

Nach Artikel 163 § 1 des Grundsatzgesetzes kann der Inhaftierte beim Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung Widerspruch gegen den in den Artikeln 17 und 18 dieses Gesetzes erwähnten Unterbringungs- oder Überführungsbeschluss einlegen. Der Generaldirektor setzt den Inhaftierten binnen vierzehn Tagen von seinem mit Gründen versehenen Beschluss in Kenntnis (Artikel 164 § 2 des Grundsatzgesetzes). Der Inhaftierte hat das Recht, bei der Berufungskommission des Zentralen Kontrollrates für das Gefängniswesen Berufung gegen diesen Beschluss einzulegen (Artikel 165 § 1 des Grundsatzgesetzes). Die Berufung wird spätestens am siebten Tag nach dem Tag, an dem der Inhaftierte von dem beanstandeten Beschluss in Kenntnis gesetzt worden ist, eingereicht (Artikel 165 § 2 des Grundsatzgesetzes).

B.6.4. Artikel 167 des Grundsatzgesetzes bildet Titel 9 (« Zeitweilige Bestimmung ») dieses Gesetzes. Diese Bestimmung lautet:

« § 1. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen sind die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die Personen anwendbar, die auf der Grundlage der Artikel 7 und 21 des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und bestimmten Sexualstraftätern interniert sind, bis die auf diese Personen anwendbare Rechtsstellung durch ein Gesetz bestimmt wird.

§ 2. Die Artikel 17, 18 und 163 bis 166 über die Unterbringung und Überführung sind auf die in § 1 erwähnten Personen nicht anwendbar.

[...] ».

B.7. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan, die niederländischsprachige Berufungskommission des Zentralen Kontrollrates für das Gefängniswesen, fragt den Gerichtshof, ob Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sei, « indem er die in den Artikeln 18 und 163 bis 166 dieses Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, Widerspruch und Berufung einzulegen, für Internierte in jenen Fällen ausschließt, in denen die Strafvollzugsverwaltung im Rahmen des Beurteilungsspielraums, den ihr der Beschluss der Kammer zum Schutz der Gesellschaft einräumt, beschließt, in welchem Gefängnis oder welcher Abteilung zum Schutz der Gesellschaft dem Internierten die Freiheit entzogen wird, wodurch dieser im Gegensatz zum verurteilten Inhaftierten nicht über ein seiner Rechtsposition angepasstes Rechtsmittel verfügt, um den diskretionären Beschluss der Strafvollzugsverwaltung von einem unabhängigen Rechtsprechungsorgan, und zwar der Berufungskommission, prüfen zu lassen ».

B.8.1. Die Ausgangsstreitigkeit bezieht sich auf die Überführung von J.H., einer internierten Person, vom Gefängnis von Gent in das Gefängnis von Turnhout. Das Strafvollstreckungsgericht von Gent, Kammer zum Schutz der Gesellschaft, hat zu einem früheren Zeitpunkt entschieden, dass er in der Abteilung zum Schutz der Gesellschaft « Merksplas/Turnhout/Gent » unterzubringen ist. J.H. hat Widerspruch gegen seine Überführung in das Gefängnis von Turnhout beim Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung eingelegt. Dieser Widerspruch wurde für unzulässig erklärt, woraufhin J.H. Berufung beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan eingelegt hat.

B.8.2. Aus den vom Ministerrat vorgelegten Schriftstücken ergibt sich, dass das Strafvollstreckungsgericht von Gent, Kammer zum Schutz der Gesellschaft, J.H. am 17. Juni 2024 und daher nach Stellung der vorerwähnten Vorabentscheidungsfrage durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan die probeweise Freilassung gewährt hat. Eine der insofern auferlegten Bedingungen besteht darin, dass J.H. einen festen Wohnort haben muss, zunächst in einem psychiatrischen Zentrum. Infolge dieser Entscheidung muss J.H. daher nicht mehr im Gefängnis von Turnhout bleiben.

B.9. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurückzuverweisen, damit es im Lichte dieses neuen Elementes darüber urteilt, ob die Vorabentscheidungsfrage noch einer Antwort bedarf.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Januar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen